

SATZUNG
der Gemeinde Schwangau
für den Bebauungsplan Nr. S6 „König-Ludwig-Strasse“
mit integriertem Grünordnungsplan
vom _____

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) in Verbindung mit §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 132), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. IS 466) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. IS. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. S6 „König-Ludwig-Strasse“ umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn.: 882, 883, 884, 886, 886/1, 886/2, 886/3, 886/4, 886/5, 887/23, 888/6, 891/5, 912, 913, 913/1, 913/2, 913/3, 913/4, 913/5, 913/6, 913/7, 913/8, 913/9, 913/10, 914, 914/1, 914/2, 914/3, 914/4, 914/5, 914/6, 915, 915/1, 915/2, 915/3, 915/4, 915/6, 915/7, 917, 917/1, 917/2, 917/3, 917/4, 918/1, 2038, 2038/1, 2038/2, 2038/3, 2038/4, 2038/5, 2039, 2041/6, 2041/7, 2045, 2048/2, 2048/3, 2048/4, 2048/5, 2048/6, 2049/1 und 2056/1 sowie Teilflächen aus den Grundstücken mit den Fl. Nrn.: 16, 885, 885/2, 892, 911, 919, 920, 921, 922, 952, 953, 954, 955, 956, 956/1, 957, 958, 959, 960, 2037, 2041/8, 2048/8 und 2049 der Gemarkung Schwangau. Massgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1 : 1000.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan Nr. S6 „König-Ludwig-Strasse“ besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil und dem textlichen Teil vom 01.07.2002.

Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulichen und grünordnerischen notwendigen Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 3 BayNatSchG. Damit ist der Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 01.07.2002 beigelegt.

§ 3
Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. S6 „König-Ludwig-Strasse“ tritt nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten in den überplanten Bereichen die Bebauungspläne „Schwangau – Waltenhofen“ (Rechtskraft seit 15.06.1972) und „Schwangau – Nord“ (Rechtskraft seit 09.02.1979) ausser Kraft.

Schwangau, _____
GEMEINDE SCHWANGAU

Sontheimer, Erster Bürgermeister

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan Nr. S6 „König-Ludwig-Strasse“

A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997, (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593).
6. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136).
7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. *Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO)

Die gemäss § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sind zulässig. Die weiteren ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach Nr. 4 und 5 (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

2. *Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

- 2.1 Das Mass der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen, durch die Anzahl der zulässigen Geschosse, durch Grundflächenzahlen (GRZ) und durch Geschossflächenzahlen (GFZ).
- 2.2 Die im Plan angegebenen Werte (Nutzungsschablone) gelten als Obergrenzen.
- 2.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind pro Wohngebäude max. zwei Wohnungen zulässig. Anstelle einer Wohnung sind auch zwei Ferienappartements oder max. drei Gästezimmer zulässig sofern eine Vermietung auf Dauer an einen wechselnden Personenkreis sichergestellt ist.
- 2.4 Die Gebäudelänge darf pro Wohngebäude (freistehendes Einzelgebäude) nicht mehr als 16 m und bei 2 Doppelhäuser als zusammengefasster Baukörper nicht mehr als 20 m und die Gebäudebreite nicht mehr als 12 m betragen. Bei Hauptgebäuden muss die Gebäudelänge mind. 20% länger als die Gebäudebreite sein.

3. *Bauweise (§ 22 BauNVO)*

- 3.1 Es gilt die offene Bauweise gemäss § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 3.2 In allen Gebieten sind nur Einzelhäuser oder Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. *Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)*

- 4.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schwangau vom 25.06.1997, ausgenommen die Bestimmungen gemäss den textlichen Festsetzungen.
- 4.2 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden und sind möglichst in das Hauptgebäude zu integrieren oder anzubauen. Zusätzlich können Garagen und überdachte Stellplätze innerhalb der mit Planzeichnung 15.3 der Planzeichenverordnung umgrenzten Fläche errichtet werden.
- 4.3 Stellplätze sind ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 4.4 Nebengebäude bis max. 12 m² Grundfläche und max. 40 m³ umbauter Raum sind ausserhalb der überbaubaren Flächen, nicht jedoch in Vorgartenbereichen, unter Einhaltung der Bayerischen Bauordnung zulässig.

5. *Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11, 26 und Abs. 2 BauGB)*

- 5.1 Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Erschliessungsstrassen, Flurwege und Erschliessungswege in befestigter und wassergebundener Ausführung.
- 5.2 Bei Einmündungen sind innerhalb der Sichtdreiecke Sichtbehinderungen aller Art über 0,90 m Höhe über Oberkante Strasse unzulässig. Ausnahmen bilden hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz über 3,0 m.

6. *Flächen für Versorgungsanlagen und Führung von Versorgungsleitungen*
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 12, 13 BauGB)

- 6.1 Bauliche Anlagen für die Versorgung (Umspannstationen) sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 6.2 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Bestehende Freileitungen unterliegen dem Bestandsschutz.

7. *Flächen für die Regenrückhaltung* (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Unverschmutztes Oberflächenwasser ist möglichst breitflächig zu versickern. Soweit dies aufgrund der geologischen Untergrundverhältnisse nicht möglich ist, soll das Regenwasser in einer Zisterne mit angeschlossenem Sickerschacht aufgefangen werden. Die Zisterne bzw. Sickerschacht kann mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Oberflächenentwässerung angeschlossen werden.

8. *Öffentliche und private Grünflächen* (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 8.1 Zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft sind die im Bebauungsplan dargestellten und festgesetzten Massnahmen durchzuführen.

- 8.2 Für die Massnahmen nach Pkt. 8.1 sind die folgenden Gehölzarten und Mindestqualitäten zulässig:

8.2.1 **B ä u m e**

Die nachfolgend aufgelisteten Bäume sind bei Solitär-Einzelbaumpflanzungen entlang der Strasse oder in Parkplatzbereichen mit einem Mindestabstand von 2,5 m zur Fahrbahn in der Mindestqualität Hochstamm 3 x v., Stammumfang 18 - 20 cm, Stammhöhe 240 cm, und bei geschlossenen Gehölzpflanzungen als Heister 2 x v., mit 200 - 250 cm Höhe zu pflanzen.

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Prunus avium	Vogelkirsche
Fagus sylvatica	Buche
Ulmus glabra	Berg-Ulme

8.2.2 **S t r ä u c h e r**

Für Gehölzpflanzungen sind nachfolgende Sträucher in der Mindestqualität 2 x v. mit 60 – 100 cm Höhe zu verwenden.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weissdorn
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Holunder
Rhamnus frangula	Faulbaum
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Euonymus latifolius	Pfaffenhütchen

8.2.3 Obstbäume

Für die Anlage von Streuobstwiesen oder in den privaten Hausgärten sind die nachfolgenden Obstbäume in der Mindestqualität Hochstamm 3 x v. mit 12 – 14 cm Stammumfang zu verwenden.

Apfel:	Weisser Klarapfel, Gewürzlinken, Berner Rosenapfel, Brettacher, Jakob Fischer, Boskop, Schöner von Herrenhut,
Birne:	Deutsche und Schweizer Wasserbirne, Gute Graue, Oberösterreichische Weinbirne, Grüne Jagdbirne,
Zwetschgen:	Hauszwetschge, Hengstpflaume

8.3 Bei Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln ist ein Schutzabstand von 2,5 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind in Absprache mit dem Kabeleigentümer entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

8.4 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen und zu unterhalten.
Pro 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Obst- oder Laubbaum gemäss Pkt. 8.2.1/3 zu pflanzen.

9. Immissionsschutzmassnahmen / Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen müssen hingenommen werden. Sie sind unvermeidlich und müssen deshalb einschliesslich dem Viehtrieb und dem landwirtschaftlichen Verkehr geduldet werden. Für die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen die gemäss § 5 Abs. 1 BauNVO ausdrücklich ausgesprochenen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 91 BayBO)

1. Äussere Gestaltung von baulichen Anlagen

1.1 Die äussere Gestaltung der Gebäude hat nach Gebäudehöhe, Dachform und Dachneigung, Materialwahl und Farbgebung sorgfältig zu erfolgen.

1.2 Es sind nur Satteldächer zulässig.
Für sämtliche Gebäude sind folgende Dachneigungen und Kniestock zulässig:

Geschosszahl	Dachneigung	Kniestock
II (D als Vollgeschoss)	24° ± 2°	0,50 m max. 2,30 m

Als Maß für die Kniestockhöhe gilt die senkrechte Entfernung von der Oberkante fertiger Fussboden bis zur Oberkante Fusspfette, gemessen auf der Innenseite.

1.3 Die Hauptfirstrichtung ist bindend. Untergeordnete Bauteile wie Quergiebel, Widerkehr oder Garagen können von der Hauptfirstrichtung abweichen. Die Abweichung gilt auch für die Dachneigung bzw. die Kniestockhöhe der untergeordneten Bauteile.

1.4 Die Dacheindeckung hat mit kleinteiligem, naturrotem Dachziegelmaterial zu erfolgen. Dauerhaft glänzende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig.

1.5 Auf jeder Dachseite eines Gebäudes ist max. 1 Dachgaube bzw. bei Doppelhäusern max. 2 Dachgauben zulässig.

- 1.6 Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss wird 30 cm über der Hinterkante der zugehörigen Erschließungsstrasse in Höhe des Eingangsbereiches oder im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.
- 1.7 Aussenwandflächen sind ortsüblich zu verputzen oder mit einer Holzschalung auszubilden. Grelle Farben sind unzulässig. Holzteile sind in Naturtönen zu streichen, dies gilt nicht für Fensterläden.
- 1.8 Benachbarte Garagen entlang einer gemeinsamen Grenze sind in gestalterischer Hinsicht aufeinander abzustimmen (z. B. Höhe, Traufe, Dachneigung und dgl.).

2. *Einfriedungen*

Es gilt die Satzung über örtliche Bauvorschriften § 1 b) der Gemeinde Schwangau vom 16.02.1998.

3. *Gestaltung der unbebauten Flächen*

- 3.1 Kfz-Stellplätze sind wassergebunden herzustellen.
- 3.2 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten.
- 3.3 Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Höhendifferenzen sind durch natürliche Geländeverzüge und Böschungen auszugleichen.
- 3.4 Abgrabungen sind nicht zulässig.

4. *Antennen / Satellitenspiegel*

Diese Anlagen sind möglichst farblich auf die sie umgebenden Bauteile abzustimmen.

5. *Bestehende Gebäude*

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes schon bestehende Gebäude unterliegen dem Bestandsschutz.

6. *Abstandsflächen*

Für das Bebauungsplangebiet gilt auch im Freistellungsverfahren die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 und 7 der BayBO.

Von der Abstandsflächenregelung nach BayBO sind in den nordöstlichen Baufeldern der König-Ludwig-Strasse mit 15 m Bautiefe Balkone bis zur gesamten Giebelbreite ausgenommen auch wenn sie bis max. 1.50 m Tiefe über die Baugrenze ragen.

D Hinweise

1. **Bodendenkmalfunde**
Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Aussenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu verständigen.
2. **Abfallentsorgung**
Soweit Grundstücke nicht unmittelbar an Strassen angrenzen, die von Müllfahrzeugen angefahren werden, sind die Mülltonnen aus diesen Grundstücken an die anfahrbaren Strassen zur Leerung aufzustellen.
3. **Versorgungsleitungen**
Vor Beginn von Erschliessungsmassnahmen ist rechtzeitig mit den jeweiligen Massnahmeträgern Verbindung aufzunehmen. Bei Pflanzmassnahmen (Wurzelraum) sind die jeweiligen Vorschriften der Massnahmeträger zu beachten.

E Verfahrensablauf

1. **Aufstellungsbeschluss**
Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 19-07-1999. Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 03-08-1999 gemäss § 2 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
2. **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäss § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äusserung und Erörterung hat am 06-06-2001 durch eine öffentliche Versammlung stattgefunden.
3. **Öffentliche Auslegung**
In der Gemeinderatssitzung am 28-05-2001 wurde der Bebauungsplanentwurf einschliesslich Textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 28-05-2001 gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11-06-2001 bis 12-07-2001 statt. Die öffentliche Auslegung wurde am 01-06-2001 ortsüblich bekanntgemacht. In der Gemeinderatssitzung am 05-11-2001 wurde im Rahmen der Abwägung aufgrund der vorgebrachten Anregungen während der öffentlichen Auslegung die Überarbeitung des Bebauungsplanes beschlossen.
4. **Erneute öffentliche Auslegung**
In der Gemeinderatssitzung am 21-01-2002 wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf einschliesslich des textlichen Teiles und der Begründung in der Fassung vom 21-01-2002 gebilligt und eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung mit der Massgabe beschlossen, dass nur zu den geänderten Teilen Anregungen vorgebracht werden können. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB fand in der Zeit vom 16-05-2002 bis 03-06-2002 statt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 08-05-2002 ortsüblich bekanntgemacht. In der Gemeinderatssitzung am 01-07-2002 fand die Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen statt.
5. **Satzungsbeschluss**
Der Bebauungsplan einschliesslich textlichem Teil und Begründung in der Fassung vom 01-07-2002 wurde in der Gemeinderatssitzung am 01-07-2002 als Satzung gemäss § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
6. **Bekanntmachung und Inkrafttreten**
Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. S6 „König-Ludwig-Strasse“ ist damit gemäss § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird mit Textteil und Begründung zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.